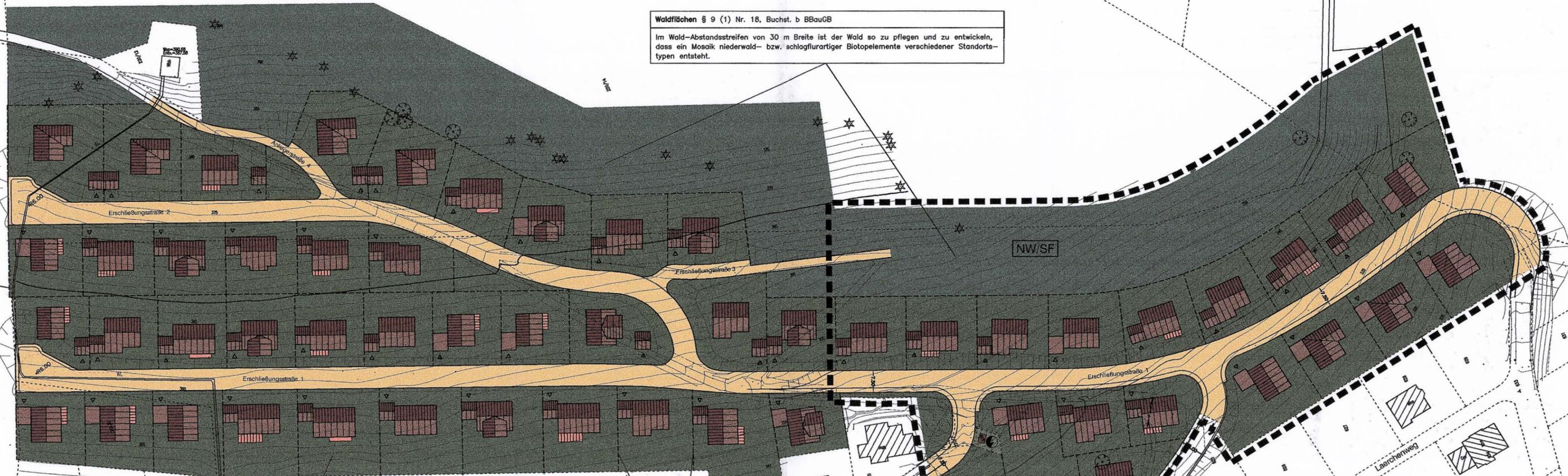


**Waldflächen § 9 (1) Nr. 18, Buchst. b BBauGB**  
Im Wald-Abstandstreifen von 30 m Breite ist der Wald so zu pflegen und zu entwickeln, dass ein Mosaik niederwald- bzw. schlagflurartiger Biotopelemente verschiedener Standortstypen entsteht.



Nordrach/Offenburg  
Ausgefertigt:

,den  
Der Planer:

*Stew*

**Private Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Strüchern**  
§ 9 (1) Nr. 25, Buchst. a sowie Abs. 6 BBauGB  
Auf den privaten Grundstücken sind pro 400 qm Fläche mindestens 1 Kernobst-Hochstamm sowie 2 große Strücker zu pflanzen und zu entwickeln.  
Pflanzenwahl siehe Erläuterungsbericht.  
Böschungen mit einer Höhe > 1,5 m sind mit Gehölzen zu begrünen. Sofern zum Aufbau der Böschungen Blocksteine verwendet werden, sind die Fugen der Steine mit Gehölzen zu bestecken (z.B. Strauchweiden-Arten) oder zu bepflanzen.  
Empfehlung: Entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen ist mindestens ein Drittel der Länge mit Gehölzen zu bepflanzen. Pflanzenwahl siehe Erläuterungsbericht.  
Im Gebiet dürfen ausschließlich einheimische standortgerechte Gehölze gepflanzt werden. Pflanzenwahl siehe Erläuterungsbericht.

**Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen**  
§ 9 (1) Nr. 25, Buchst. b sowie Abs. 6 BBauGB  
Die neu zu pflanzenden Bäume und Strücker sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu pflegen und im Bedarfsfall zu ersetzen.

**Abgrenzungen zwischen den privaten Grundstücken**  
Seitliche Abgrenzungen zwischen den Grundstücken sollen durch einen lebenden Zaun mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen vorgenommen werden. Auf Mauern zwischen den Grundstücken soll verzichtet werden. Damit kann der bisherige zusammenhängende Charakter des Lebensraums im Gebiet zumindest teilweise erhalten werden.  
Empfehlung: Sofern Zäune verwendet werden, sollte der Abstand vom Boden mindestens 30 cm betragen, damit Kleintiere zwischen den Grundstücken passieren können.

**Dachbegrünung**  
Flachdachgaragen und Garagen mit flach geneigten Dächern (0° bis 10° Neigung) sind zu begrünen, sofern sie nicht als Terrasse genutzt werden.

**Gestaltung der unbauten Flächen**  
Die oberirdischen freien Stellplätze, Zugänge und grundstückinternen Wegeflächen sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen. Zulässig sind z. B. Schotterrassen, wassergebundene Decken, Rasengittersteine, Pflasterflächen mit Rasenfugen, B = 3,0 cm, oder poröse Pflastersteine. Die Verwendung von wasserundurchlässigen Pflasterbelägen ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Flächen mit einem Gefälle zu den angrenzenden Freiflächen versehen werden.

**ARBEITSGEMEINSCHAFT**

**Dr. Alfred Winski**  
Diplom-Biologe

**weissenrieder** GmbH  
Ingenieurbüro für Bauwesen  
und Stadtplanung  
Im Seewinkel 14 Telefon 0781/9265-0  
77652 Offenburg Telefax 0781/9265-24

Büro für angewandte Biologie  
Otto-Lilienthal-Str. 3 Telefon 07663/607488  
79331 Teningen Telefax 07663/607489

Index	Name	Datum
A		
B		
C		
D		
E		
F		

**GEMEINDE NORDRACH**  
Bebauungsplan  
"Grafenberg-Teil VI"  
Grünordnungsplan  
Maßnahmen

BEARBEITET	GEZEICHNET	DATUM	PROJEKT NR.:	MASSTAB
A.W./K.ST.	K.ST.	08.07.2002	6146	1:1000